

5. Bericht der Schuldeputation, betreffend die Lehrerprüfungen.

Die von der berichtenden Deputation in Betreff der Lehrerprüfungen vorgenommene Revision des Gesetzes vom 21. März 1851 ist der Bürgerschaft genehm, und erklärt sie sich mit der neuen Gesetzworlage unter Vorbehalt einer innerhalb der nächsten drei Jahre vorzunehmenden Revision einverstanden, jedoch wünscht sie, daß in §. 9. nach dem Worte »Gehülfslehrer« die Worte »und Lehrerinnen« eingeschaltet werden.

6. Bericht der Schuldeputation, die finanziellen Verhältnisse der Hauptschule betreffend.

Die Bürgerschaft dankt der Schuldeputation für den abgegebenen Bericht.

7. Verfassungsangelegenheiten.

Die Bürgerschaft hat ihre Berathungen über den Bericht der Verfassungsrevisionsdeputation vom 14. December 1852 bis zum §. 37 der Verfassung und über das Gesetz, dem Senat betreffend, fortgesetzt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 7. Februar 1853.

Bericht der zur Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Hauptschule am 10/17. November 1852 niedergesetzten Deputation.

Diesen ihm von solcher Deputation eingereichten Bericht theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung über die damit verbundenen Vorschläge unter Vorbehalt der seinigen beifolgend mit.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 7. Februar 1853.

B e r i c h t

der zur Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Hauptschule am 10/17. November 1852 niedergesetzten Deputation.

Durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 10/17. November 1852 wurde der berichtenden Deputation das Commissorium ertheilt:

die finanziellen Verhältnisse der Hauptschule zu prüfen und ihre Berathung und Berichterstattung auf die in dem Bericht vom 5. März 1852 ange deuteten Forderungen der Kriegssteuercasse und auf Vorschläge für die künftige Regulirung der Fonds der Hauptschule auszu dehnen, und zwar, wie auch aus der Einleitung des Commissorii hervorgeht, mit besonderer Rücksicht auf den Inhalt des von der Deputation zur Verwaltung der Fonds der Hauptschule unterm 5. März 1852 erstatteten Berichts.

Dieser Bericht, welchem die Schlussrechnung des Jahres 1851 beigelegt ist, enthält zunächst eine Reihe von Erläuterungen zu dieser Schlussrechnung, und giebt dann nach Aufstellung des Vermögensbestandes der Hauptschule die Forderung an die Haasesche Masse wie folgt an:

- a. Deficit aus der Rechnung bis zum 29. August. \$ 30,052 = 5 1/2 %
 b. Fehlende Staatsdocumente. « 70,724 = 6 %

Zusammen \$ 100,776 = 11 1/2 %

während dagegen das vorhandene rentable Vermögen nach der nämlichen Quelle, abgesehen von jener Forderung, noch beträgt. \$ 212,849 = 58 %.

Nachdem dann die Deputation die Ungewissheit geschildert, welche noch über den Verlauf des schließlich die Schule treffenden Verlustes obschwebt, auch die Hindernisse angegeben, welche einer gründlichen Erforschung der betreffenden Verhältnisse damals noch im Wege standen, geht sie auf eine ausführliche Erörterung der Ursachen über, welche den der Schulcasse durch Haases Betrügereien erwachsenen Verlust herbeigeführt oder begünstigt haben, und führt dann einestheils an, welche Ansprüche von verschiedenen Seiten noch an die Fonds der Hauptschule gemacht werden, andernteils deutet sie auf die Möglichkeit hin, auf processualischem Wege einen oder den andern Gegenstand wieder herbeizuschaffen.

Schließlich enthielt dann der Bericht den Antrag, welchem entsprechend der Senat und die Bürgerschaft die gegenwärtig berichtende Deputation gegen Ende des verflossenen Jahres niedergesetzt haben.

Ehe nun die berichtende Deputation zur Lösung der ihr gestellten Aufgabe übergeht, scheint es ihr durchaus nothwendig, einiges über den Inhalt jenes Berichts zu sagen, da theils die Verhältnisse sich seit Erstattung desselben in mancher Hinsicht geändert haben, theils die Hindernisse, welche damals einer erschöpfenden Darstellung der Sachlage im Wege standen, nun zum Theil gehoben sind.

Was insbesondere das letztere betrifft, so sind die Criminalacten nach Abgabe eines Endurtheils und erfolgter Bestätigung desselben in höchster Instanz allerdings zugänglich geworden und weisen nach, was Haase über jeden einzelnen in Frage kommenden Punkt ausgesagt hat. Nur bestätigt sich durch die Einsicht dieser Acten die in jenem Berichte bereits geäußerte Befürchtung, Haase selbst werde nicht im Stande sein, über alle in Frage kommende Umstände eine ganz bestimmte Antwort zu geben. Namentlich ist, was die fehlenden Staatspapiere betrifft, es von den Meisten derselben ganz ungewiß geblieben, ob die Hauptschule dieselben jemals wirklich besessen habe.

Wenn daher einzelne der Staatsdocumente, welche in den Büchern der Verwaltung als für die Schule angekauft von Haase aufgeführt worden, sich erweislich im Besitze dritter Personen befinden, so würde sich doch nur dann eine Klage gegen den Inhaber dieser Papiere begründen lassen, wenn es gewiß wäre, daß diese Papiere wirklich von Haase für die Schule erworben wären. Dies ist aber hinsichtlich aller nach dem Jahre 1828 als angekauft in den Büchern notirter Staatspapiere nicht nur überall nicht nachzuweisen, sondern es ist sehr wahrscheinlich, daß Haase die in seinen Besitz gelangten Staatspapiere bei den verschiedenen Administrationen je nach dem augenblicklichen Bedürfnisse als deren Eigenthum in den Rechnungsbüchern figuriren ließ, so daß es fast geradezu unmöglich ist, zu bestimmen, wer der Eigenthümer sei.

Es bleiben überhaupt nur sechs fehlende Staatspapiere, zusammen zum Belaufe von 4500 Thlr. übrig, von denen man mit Grund annehmen kann, sie hätten sich im Besitze der Hauptschule befunden. Von diesen ist es bekannt, daß drei zum Belaufe von 2500 Thlr. sich wenigstens zur Zeit der Entdeckung der Haase'schen Betrügereien in den Händen bekannter Personen befanden, und hat auch die Verwaltungsdeputation bereits gegen Eine derselben Klage erhoben. Die Besitzer der drei übrigen Staatspapiere sind bisher nicht zu ermitteln gewesen und ist auch keine Aussicht vorhanden, dieselben ausfindig zu machen.

Man kann daher mit ziemlicher Sicherheit sagen, daß im günstigsten Falle der Hauptschule aus etwanigen processualischen Maßregeln wider dritte Besitzer von Staatspapieren höchstens ein Ersatz zum Belaufe von 2500 Thlr. zufließen könnte.

Nicht viel günstiger stellt sich die Lage der in dem Haase'schen Concursverfahren geltend gemachten Ansprüche. Hier ist ein Prioritäts-Erkenntniß erfolgt, welchem zufolge zwei andere Creditoren der Hauptschule vorgezogen sind, und ihr daher nur eine Summe von 2300 Thlr. adjudicirt ist, während, wenn der vorhandene Betrag, wie sie beantragt hatte,

unter alle drei Gläubiger gleichmäßig vertheilt worden wäre, ihr etwa 9500 Thlr. mehr würden geworden sein. Ob ein günstigeres Resultat von dem wider das erlassene Erkenntniß eingelegten Rechtsmittel der Appellation zu erwarten sein werde, steht dahin.

Was den Anspruch der Witwe Poppe, jetzt deren Erben betrifft, so kommt nach dem letzten Erkenntniß alles darauf an, ob die von der Witwe Poppe angeliehenen Gelder wirklich in den Nutzen der Hauptschule verwandt sind, was die Verwaltungsdeputation bestrittet und worüber erst der Ausgang des obschwebenden Processus Gewißheit zu geben vermag. Der Belauf dieser Forderung beträgt 7500 Thlr.

Ferner ist die Forderung der Kriegssteuercasse zu berühren. Hier liegt die Sache so, daß in irgend einer Weise die von jener Casse dem Haase vorgestreckten 6000 Thlr. ersetzt werden müssen, denn die Summe kann, da sie nothwendig ist zur Bestreitung der Capitulationsgelder, dort nicht entbehrt werden, und da der Staat doch in einer oder der andern Weise für die Hauptschule etwas thun müssen, so scheint es am einfachsten, wenn der Staat direct der Kriegssteuercasse jene 6000 Thlr. ersetzt, was daher die Deputation zu beantragen sich erlaubt.

Was endlich den Belauf des der Schule erwachsenen Verlustes und der Forderung an die Haase'sche Concurssmasse betrifft, so ist die Letztere bis zum Belaufe von 100,721 Thlr. 68 Gr. vom Concurssurator anerkannt worden, d. h. zu dem an vermischten Staatspapieren und fehlendem Cassensaldo profitirten Betrage. Nach dem Berichte vom 5. März 1852 beläuft sich dieselbe jedoch um 54 Thlr. 14 Gr. höher, was darin seinen Grund hat, daß nach erfolgter Anmeldung noch verschiedene Posten in der Einnahme wie in der Ausgabe eine Berichtigung erleiden mußten.

Von diesem großen die Hauptschule betroffenen Verluste ist nun bis jetzt nur ein Betrag von 2300 Thlrn. wieder herbeigeschafft worden und im günstigsten Falle noch zu erwarten:

a. aus der Haase'schen Masse.	9,500 ₰
b. an veräußerten Staatspapieren.	2,500 „

Zusammen 12,000 ₰

während dagegen, abgesehen von der Forderung der Kriegssteuercasse, die Hauptschule noch mit dem von den Poppe'schen Erben erhobenen Ansprüche von 7500 Thlrn. bedroht wird.

Auch die jetzt berichtende Deputation muß sich eines jeden Urtheils über die Lage dieser Streitsachen aus den bereits im Berichte vom 5. März 1852 angedeuteten Gründen enthalten und sich begnügen, darauf aufmerksam zu machen, daß es sich im Interesse sowohl der Schulcasse als indirect der Staatscasse bei der minder oder mehr zweifelhaften Lage der fraglichen Processen empfehlen möchte, dieselben durch Vergleich zu beseitigen und der Schuldeputation eine deßfallsige Ermächtigung zu ertheilen.

Die Einbuße, welche die Hauptschule an ihrem rentablen Vermögen erleidet, würde also dem Obigen zufolge im Falle des günstigsten Ausganges jener Streitsachen noch immer 86,500 Thlr. betragen, und wollte man dazu die in der Zwischenzeit entbehrten Zinsen rechnen, zum Belaufe von mindestens 90,000 Thlrn. veranschlagt werden können.

Die Ermittlung dieses Resultats führt nun ganz natürlich zu der Frage, ob und in welcher Weise der Hauptschule ein Ersatz für diesen Verlust zu gewähren sei.

Zur Beantwortung dieser Frage sind zunächst die finanziellen Verhältnisse des Instituts näher ins Auge zu fassen, und ist mithin zu dem eigentlichen Commissorio der Deputation überzugehen. Sie konnte dasselbe nur in der Beschränkung ihren Berathungen zum Grunde legen, wie dasselbe sich aus den im Eingange dieses Berichtes gemachten Ausführungen ergibt, indem sie nach den bisherigen Erfahrungen die durchschnittlichen Einnahmen und Ausgaben einzeln prüfte, um aus deren Zusammenstellung zu entnehmen, wie hoch sich das unstreitig vorhandene Deficit etwa belaufen möchte.

Nach den Rechnungsabschlüssen von 1851 und 1852 beläuft sich aber der jährliche Bedarf der Hauptschule auf circa ₰ 29,500
die jährliche Einnahme dagegen auf circa „ 22,500
so daß mithin ein Betrag von circa ₰ 7,000
mehr oder minder jährlich zu decken bleiben dürfte.

Da die Hauptschule mit einem solchen Deficit unmöglich auf die Dauer bestehen kann, so ist es nothwendig, dasselbe auf irgend eine Weise zu decken, und bieten sich dazu zwei Wege dar. Entweder kann der Staat der Hauptschule ein Zinsen tragendes Kapital überweisen, wozu sich besonders auf den Namen der Hauptschule ausgestellte Staatspapiere eignen.

nen möchten, das aber dann hinreichen müßte, das Deficit vollständig zu decken; oder der Staat kann, von jeder Capitalüberweisung absteigend, sich darauf beschränken, lediglich den jährlichen Bedarf zuzuschießen.

Beide Vorschläge haben ihre eigenthümlichen Vorzüge. Durch Annahme des ersteren würde die Hauptschule in ihrer Eigenschaft als milde Stiftung ihre Unabhängigkeit von den im Staatsleben unvermeidlichen Schwankungen und Veränderungen in den Ansichten mehr gesichert, durch den letzteren läßt sich eine zuverlässigere Deckung des jedesmaligen Deficits erreichen, dessen Verlauf je nach den Anforderungen, welche in Zukunft an dieses Institut zu stellen sein werden, ein sehr verschiedener sein kann.

Nach reiflicher Erwägung beider Vorschläge hat sich die Deputation dafür entschieden, beide mit einander zu verbinden, indem sie glaubt, daß dafür besonders folgende Gründe sprechen.

Als der Senat und die Bürgerschaft im Jahre 1817 den Grundsatz sanctionirten, die Hauptschule solle ein eignes, von der Staatscasse getrenntes Vermögen besitzen und dieses Vermögen durch eine eigene Deputation verwaltet werden, nahmen sie gewissermaßen die Verpflichtung auf sich, das der Hauptschule gehörende Vermögen ungeschmälert zu erhalten.

Wenn daher jetzt während dieser Verwaltung ein so bedeutendes Capital der Hauptschule verloren gegangen ist, so erscheint es nur der Billigkeit gemäß, daß dieses Capital der Hauptschule ersetzt werde. Denn nur der Besitz eines eigenen Vermögens sichert der Hauptschule die Unabhängigkeit, deren sie bedarf, um unter allen Umständen ihrer Aufgabe zu genügen und der wechselnden Gunst der Tagesmeinung entzogen zu können. Der genaue Betrag dessen, was die Hauptschule durch die Haaseschen Betrügereien verloren hat, ist nun freilich noch nicht ermittelt, aber es ist oben bereits gezeigt worden, daß derselbe sich auf mindestens 90,000 R belaufen wird, und empfiehlt daher die Deputation, der Hauptschule dafür Staatspapiere zu $3\frac{1}{2}\%$ auf den Namen der Hauptschule auszustellen; durch die Zinsen dieser Staatspapiere (zum Belaufe von 3150 R) wird jedoch das jährliche Deficit nur zum Theil gedeckt und daher ein Betrag von etwa 4000 R ungedeckt bleiben, welcher den seither von dem Senat und der Bürgerschaft befolgten Grundsätzen gemäß durch Zuschüsse aus der Staatscasse zu decken sein würde, dessen genaue Ermittlung aber nicht wohl schon jetzt geschehen, sondern füglich der Verwaltungsdeputation überlassen bleiben kann.

Ob man sich der Hoffnung hingeben dürfe, dieser Zuschuß werde durch zweckmäßige Ersparungen allmählig verringert und zuletzt ganz überflüssig werden, kann um so mehr für jetzt dahin gestellt bleiben, als die jährlich erforderliche Bewilligung des Zuschusses die beste Gelegenheit geben wird, die Fortschritte in der Vervollkommnung des Instituts überhaupt so wie die Verbesserung seiner finanziellen Verhältnisse fortwährend im Auge zu behalten.

Bei diesen Vorschlägen ist auf eine minder günstige Gestaltung der Angelegenheiten der Hauptschule in Betreff ihrer wegen des Haase'schen Deficits an noch oberschwebenden Proceß keine Rücksicht genommen worden, obgleich die augenblickliche Lage einiger derselben keinesweges sehr günstig zu nennen ist; aber vorausgesetzt auch, es fielen dieselben erheblich ungünstiger aus, als oben angenommen worden, so wird doch nach der Ansicht der Deputation eine weitere Capitalbewilligung nicht unbedingt erforderlich sein, da es nicht darauf ankommt, den entstandenen Verlust bis auf Heller und Pfennig zu decken.

Die Deputation glaubt hiemit die ihr gewordene Aufgabe, wie sie in ihrem Commissorium enthalten ist, so weit es überhaupt der Sachlage gemäß möglich war, erledigt zu haben und bemerkt nur noch, daß, wenn in dem Berichte vom 5. März 1852 auch davon die Rede ist, Vorschläge für eine künftige Verwaltung der Schulfonds zu machen, sie, abgesehen davon, ob sie nach ihrem Commissorio darauf ihre Berichterstattung auszudehnen befugt sei, schon um deswillen sich enthalten konnte, darauf weiter einzugehen, als ja in der Zwischenzeit eine ganz neue Deputation niedergesetzt worden ist, der auch die Verwaltung der Fonds der Hauptschule obliegt, und welche, da ihr die Ausführung der für diese Verwaltung etwa zu vereinbarenden Grundlagen anheim fallen würde, auch am besten geeignet erscheint, diese selbst zu entwerfen.

Die Deputation beantragt daher schließlich, daß

1) der Kriegsteuercasse die 6000 Thlr. , wegen deren sie die Verwaltung der Fonds der Hauptschule in Anspruch nimmt, aus der Staatscasse sofort ersetzt werden mögen; daß

2) der Hauptschule zum Ersatz des sie treffenden Verlustes aus der Staatscasse Staatspapiere à $3\frac{1}{2}\%$ zum Belaufe von 90,000 Thlr. auf den Namen der Hauptschule ausgestellt werden, welche im Uebrigen, namentlich auch in Betreff der Tilgung ganz den

onstigen $3\frac{1}{2}\%$ igen Staatspapieren gleichgestellt werden könnten, und wobei die Finanzdeputation nicht nur mit der Ausführung dieser Maßregel zu beauftragen sein, sondern auch sich mit der Schuldeputation hinsichtlich der festzustellenden Points und Zinszahlstermine zu verständigen haben würde; daß

3) im Jahre 1853 und in den folgenden Jahren über die Deckung des dann noch in der Rechnung der Hauptschule verbleibenden Deficits auf den Bericht der verwaltenden Deputation die der Sachlage entsprechenden Beschlüsse zu fassen, und

4) die Schuldeputation zu ermächtigen sei, die Rechtsstreitigkeiten, in welche sie gegen Poppe Wwe. Erben, Reimer und Gläubiger der Haafeschen Concursmasse verwickelt worden, thunlichst nach ihrem besten Ermessen, im Wege des Vergleiches zu beendigen.

Bremen, am 6. Februar 1853.

C. F. G. Mohr. W. Focke, Dr.